

unter einem Director stehen, die Localschulinspektion Fachmännern übertragen hat, dagegen für die Schulen dürftigster Art, welche gerade mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen haben, die Aufsicht der Geistlichen für genügend hält; allein ich beklage es auf das Tiefste, daß die Deputation mit der königl. Staatsregierung die Frage, ob die Localaufsicht über die Schulen fernerhin ein Amt und ein Recht für die Geistlichkeit bleiben soll, zu Gunsten der Geistlichkeit entschieden hat. Ich beklage dies im Interesse der Schule aus den von dem Herrn Bürgermeister Dr. Koch angegebenen Gründen, denen ich mich allenthalben anschließe, im Interesse der Geistlichen aber um dessen willen, weil vorauszusehen ist, daß die thatsächlich gerade bei diesem Punkte schon vorhandenen Conflictte zwischen Geistlichen und Lehrern hierdurch nicht beseitigt, sondern eher verschärft werden. Auch der Herr Staatsminister hat in seiner vorhergehenden Rede bereits auf das an manchen Orten gestörte Verhältniß zwischen Geistlichen und Lehrern hingewiesen. Ich halte mich deshalb des Nachweises, daß Conflictte solcher Art bei uns vorhanden sind, für überhoben. Zwar habe ich mich bei einer früheren Gelegenheit dahin ausgesprochen, daß wir nicht wegen jeder Störung, die irgendwo eintritt, eine Gesetzesveränderung vornehmen sollen. Wo aber der Keim zu Conflictten oder diese selbst thatsächlich schon vorhanden sind, da halte ich es für eine Aufgabe des Staates, Alles zu thun, um sie zu beseitigen. Hierzu scheint mir nun die Fassung, welche die Zweite Kammer diesem Absatze gegeben hat, vollständig geeignet und ich werde deshalb auch nur für den Beschluß der Zweiten Kammer stimmen. Die Gründe, welche die Deputation in ihrem Berichte hiergegen geltend gemacht, scheinen mir zuviel zu beweisen; denn der Beschluß der Zweiten Kammer bezweckt ja nicht, die Geistlichen gänzlich von der Localschulaufsicht auszuschließen, sondern er will nur das ausschließliche, gesetzliche Recht der Geistlichen auf diese Localschulinspektion beseitigen, und das scheint mir denn doch etwas ganz Verschiedenes zu sein. Nun hat zwar der Herr Staatsminister sowohl bei den Verhandlungen in der jenseitigen Kammer, als auch heute wieder erklärt, die Geistlichen sollten nicht kraft ihres Amtes, als Diener der Kirche diese Localaufsicht führen, sondern im Auftrage des Staats, und das Cultusministerium würde jederzeit in der Lage sein, wenn ein Geistlicher seiner Pflicht nicht genüge oder seine Stellung nicht erfülle, dieses Mandat wieder zurückzuziehen. Allein, meine Herren, wenn der Herr Staatsminister dies nicht wiederholt versichert hätte, aus dem Gesetze selbst kann man es nicht herauslesen; wenigstens habe ich nicht einen einzigen Punkt finden können, aus dem sich dies herausinterpretiren ließe. Die Auffassung des Herrn Staatsministers erscheint mir aber dennoch als eine so wichtige, daß ich sie jedenfalls in dem Gesetze ausgedrückt haben möchte, und ich finde sie ausgedrückt in dem Beschlusse der jenseitigen Kammer.

Außerdem möchte ich denn doch nicht zugeben, daß die königl. Staatsregierung so ohne Weiteres berechtigt sein sollte, den der Geistlichkeit durch das Gesetz erteilten Auftrag zurückzuziehen; wenigstens halte ich sie hierzu nicht für berechtigt in dem Falle, wenn nur ein Geistlicher im Orte vorhanden ist; denn der von Ihnen angenommene § 24 spricht ausdrücklich aus, daß der Pfarrer der Parochie Mitglied des Schulvorstandes sein soll, und in § 29 ist bestimmt, daß einer der Geistlichen, also wo nur einer vorhanden ist, dieser eine die Localaufsicht zu führen habe. Dieser positiven gesetzlichen Bestimmung gegenüber, glaube ich, dürfte das Ministerium wohl kaum berechtigt sein, in dem von mir erwähnten Falle, also dann, wenn nur ein Geistlicher am Orte vorhanden ist, den diesem durch das Gesetz selbst erteilten Auftrag zurückzuziehen. So schätzenswerth nun auch die Erklärung des Herrn Staatsministers ist, so wird doch binnen wenig Jahren, wenn das Gesetz überhaupt zu Stande kommt, man bei dessen Handhabung nicht so leicht wieder auf die Landtags-Verhandlungen und Mittheilungen zurückgreifen, es dürfte also jedenfalls ein positiver Ausdruck der Auffassung der Staatsregierung in dem Gesetze selbst sehr wünschenswerth erscheinen, und zwar um so mehr, als die Deputation den ganz und gar unverfänglichen Antrag der Zweiten Kammer zu Lit. b Alinea 1 abzulehnen beantragt hat. In diesem Antrage ist wenigstens ausgesprochen, daß der Localschulinspector entlassen werden kann und daß seine Entlassung von der Zustimmung des Cultusministeriums abhängig ist. Die Deputation schlägt aber vor, auch das abzulehnen, obwohl, wie sie selbst zugeht, die königl. Staatsregierung gar kein Bedenken gegen diesen Zusatz erhoben hat. Also auch aus diesem Grunde muß ich mich gegen den Vorschlag der Deputation erklären und werde mit meinem geehrten Collegen, Herrn Dr. Koch, nur für die Fassung der Zweiten Kammer stimmen.

Präsident von Rehm: Zunächst habe ich zu fragen, ob die Kammer dem Herrn Bürgermeister Dr. Koch zum dritten Male das Wort gestatten will? — Einstimmig.

Herr Bürgermeister Dr. Koch hat das Wort, nachher Herr Reinhold.

Bürgermeister Dr. Koch: Nur kurze Worte zur Erwiderung auf die Rede des Herrn Staatsministers! Der Herr Staatsminister hat sich im Laufe der Debatte über dieses Gesetz wiederholt auf die jahrhundertlangen Erfahrungen berufen und glaubt mit dieser Berufung auch die Bestimmung des Entwurfs hier rechtfertigen zu können. Meine Herren! Es ist mir durchaus nicht entgangen, daß die frühere Gesetzgebung dem Pfarrer weit größere Rechte in Bezug auf die Schulaufsicht zuertheilte, als wie das neue Gesetz; ich weiß, was in den früheren Gesetzen enthalten ist, und weiß auch die Abweichungen zu würdigen, welche